

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 8/11 B

L 2 EG 5/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 36 EG 1/08 (SG Oldenburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Landkreis Friesland,
Lindenallee 1, 26441 Jever,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d und die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. Juli 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 20.7.2011 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf höheres Elterngeld durch Nichtberücksichtigung einer Zeit der Arbeitslosigkeit bei der Bestimmung des zwölfmonatigen Bemessungszeitraumes vor der Geburt ihrer Tochter oder durch Einbeziehung des Arbeitslosengeldes in die Berechnung des Elterngeldes verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, mit der sie ausdrücklich eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend macht.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Es ist kein Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Während es die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung als "unstreitig" bezeichnet, dass Arbeitslosengeld bei der Berechnung des Elterngeldes nicht berücksichtigt wird, hält sie die Frage für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, "ob Zeiten, in denen die Beschwerdeführerin arbeitslos gewesen ist, grundsätzlich bei der Berechnung des Elterngeldes nach BEEG herangezogen werden dürfen". Zwar handelt es sich dabei trotz der etwas unscharfen Formulierung um eine hinreichend bestimmte Rechtsfrage. Die Klägerin hat indes deren Klärungsbedürftigkeit nur behauptet, nicht jedoch schlüssig dargelegt. Hierzu hätte sie sich mit der Rechtsprechung des BSG zur Berechnung des Elterngeldes und insbesondere mit dem Urteil des erkennenden Senats vom 17.2.2011 (B 10 EG 21/09 R - juris) auseinanderzusetzen und darlegen müssen, warum die aufgeworfene Rechtsfrage anhand dieser Rechtsprechung nicht beantwortet werden kann. Das BSG hat in drei Urteilen vom 17.2.2011 zum



Bezug von Streikgeld, Krankengeld und Arbeitslosengeld im Bemessungszeitraum für das Elterngeld entschieden (*B 10 EG 17/09 R - und - B 10 EG 20/09 R - SozR 4-7837 § 2 Nr 7 und Nr 8 sowie - B 10 EG 21/09 R - aaO*), dass die genannten Einkünfte kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit sind und deshalb bei der Berechnung des Elterngeldes nicht zu berücksichtigen sind. Ferner hat es darin die Auffassung vertreten, dass das Anknüpfen der Berechnung des Elterngeldes an das in dem maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes bezogene Einkommen aus Erwerbstätigkeit verfassungsmäßig ist. Angesichts dieser Rechtsprechung hätte die Klägerin sehr detailliert darstellen müssen, inwiefern weiterhin ein höchst-richterlicher Klärungsbedarf bestehen geblieben sei. Daran mangelt es.

- 5 Soweit die Beschwerdebegründung, ohne dies ausdrücklich als Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zu rügen, Ausführungen dazu enthält, dass das LSG den Terminverlegungsantrag der Klägerin zu Unrecht abgelehnt habe, hat die Klägerin einen Verfahrensmangel nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet. Sie hat hierzu nicht alle Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ein Verfahrensmangel ergeben kann. Insbesondere ist sie nicht darauf eingegangen, dass die mit Schriftsatz ihres anwaltlichen Prozessbevollmächtigten vom 23.6.2011 angezeigte Terminverhinderung nach der mit Verfügung des Senatsvorsitzenden des LSG vom 27.6.2011 geäußerten Auffassung nicht ausreichend dargetan worden war. Insbesondere hätte die Klägerin in diesem Zusammenhang auf den Hinweis des Senatsvorsitzenden "die geltend gemachte Urlaubsbuchung ist ohnehin bislang nicht näher belegt worden" eingehen müssen. Ihr Hinweis in der Beschwerdebegründung, der Unterzeichner (prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt) sei zu keinem Zeitpunkt aufgefordert worden, die Abwesenheit durch Erholungsurlaub in geeigneter Form nachzuweisen, kann insoweit nicht ausreichen.
- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

